

Verordnung der Stadt Laufen über das Halten von Hunden **(Hundehalteverordnung)**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S.140/141), erlässt die Stadt Laufen folgende

Verordnung

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl.S.268) in der jeweils rechtsgültigen Fassung aufgeführt sind.

(2) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer tatsächlichen Schulterhöhe von mind. 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann oder Deutsche Dogge.

§ 2 Anleinplicht

(1) In öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in Laufen ist es verboten Kampfhunde frei umherlaufen zu lassen; diese Hunde sind dort stets an der Leine zu führen. Hierbei dürfen nur reißfeste, höchstens 1,00 m lange Leinen verwendet werden.

(2) In öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Ortsteile von Laufen ist es verboten große Hunde frei umherlaufen zu lassen; diese Hunde sind dort stets an der Leine zu führen. Hierbei dürfen nur reißfeste, höchstens 2,00 m lange Leinen verwendet werden.

(3) Zusätzlich ist es auf folgenden, im beigefügten Lageplan gekennzeichneten öffentlichen Straßen und Wegen in Laufen verboten große Hunde frei umherlaufen zu lassen; diese Hunde sind dort stets an der Leine zu führen. Hierbei dürfen nur reißfeste, höchstens 2,00 m lange Leinen verwendet werden:

- Gemeindeverbindungsstraße Nr. 36, zwischen der Abzweigung von der Kreisstraße BGL 3 beim Friedhof und Daring,
- Gemeindeverbindungsstraße Nr. 38, zwischen Daring und Oberheining,
- Gemeindeverbindungsstraße Nr. 37, zwischen Daring und der Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 43 bei Lepperding,
- Gemeindeverbindungsstraße Nr. 43, zwischen Kletzing und der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 37 bei Lepperding,
- Gemeindeverbindungsstraße Nr. 17, zwischen Seebadstraße und Seestraße,
- Gemeindeverbindungsstraße Nr. 16, zwischen der Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 17 und der Gemeindegrenze beim Gaberlbach,
- Geh- und Radweg entlang der Seebadstraße zwischen Fischening und Leobendorf,
- Geh- und Radweg entlang der Staatsstraße 2103 zwischen Laufen und Leobendorf,
- Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße BGL 3 zwischen Laufen und Oberheining und zwischen Oberheining und der Gemeindegrenze bei Seethal.

(4) Der in Abs. 2 u. 3 genannte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen von der Anleinplicht

Die §§ 1 und 2 gelten nicht für

- Blindenführhunde,
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laufen vom 15.04.1997, geändert durch Verordnung vom 10.12.2001, außer Kraft.

Laufen, den 08.06.2005
STADT LAUFEN
gez.

L. Herzog
Erster Bürgermeister

*Diese Verordnung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen in seiner öffentlichen Sitzung am 07.06.2005 beschlossen und am 28.06.2005 im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, Nr. 26, sowie an den Amtstafeln der Stadt Laufen ortsüblich bekannt gemacht.
Sie ist somit seit 29.06.2005 rechtskräftig.*

